

# **Satzung zur Begründung und Beendigung der Ehrenbürgerschaft (Ehrenbürgerschaftssatzung) der Stadt Grevesmühlen vom 15.04.2013**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 15.04.2013 folgende Satzung erlassen:

## **Präambel**

Für außerordentliche Verdienste um das Gemeinwesen oder herausragendes Engagement zum Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner verleiht die Stadt Grevesmühlen den Titel „Ehrenbürgerin oder Ehrenbürger der Stadt Grevesmühlen“. Die Verleihung ist dabei Ausdruck der besonderen Wertschätzung der Kommune. Diese Satzung regelt die Voraussetzungen und die Verfahrensweise zur Verleihung, Aberkennung und Beendigung der Ehrenbürgerschaft der Stadt Grevesmühlen.

## **§ 1**

### **Voraussetzungen**

(1) Die Ehrenbürgerschaft kann nur natürlichen Personen zu deren Lebzeiten verliehen werden.

(2) Die zu ehrende Person muss sich persönlich in herausragender Weise zum Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner engagiert oder um das Gemeinwesen verdient gemacht haben. Diese Verdienste oder das Engagement sind in geeigneter Weise nachzuweisen. Die bloße Behauptung solcher Leistungen reicht für eine Verleihung nicht aus.

(3) Verstöße gegen die Menschlichkeit, Amts- oder Machtmissbrauch, strafrechtlich relevantes Verhalten, Verstöße gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland oder moralische Verfehlungen, die dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden widersprechen, schließen eine Verleihung aus. Dieser Ausschluss wirkt auch für die Zukunft fort.

## **§ 2**

### **Beendigung und Aberkennung**

(1) Eine bereits bestehende Ehrenbürgerschaft kann nach den in § 1 genannten Kriterien neu bewertet und daraufhin beendet oder aberkannt werden.

(2) Entspricht die verliehene Ehrenbürgerschaft nicht mehr den in § 1 geregelten Grundsätzen, kann die Ehrenbürgerschaft für beendet erklärt werden.

(3) Bei der Verwirklichung eines Ausschließungsgrundes nach § 1 Absatz 3 ist die Ehrenbürgerschaft abzuerkennen.

(4) Gelangen Ausschließungsgründe nach § 1, die schon vor der Verleihung vorgelegen haben, erst nach der Auszeichnung zur Kenntnis oder werden erst dann relevant, führt auch dies zur Beendigung oder Aberkennung der Ehrenbürgerschaft.

(5) Die Neubewertung der Ehrenbürgerschaft und die Würdigung von Verstößen gegen die Grundsätze nach § 1 sowie die Beendigung oder Aberkennung der Ehrenbürgerschaft erfolgt ausschließlich durch die Stadtvertretung.

### **§ 3**

#### **Verfahren zur Verleihung, Aberkennung und Beendigung**

(1) Jede Bürgerin und jeder Bürger der Stadt Grevesmühlen kann die Verleihung der Ehrenbürgerschaft für sich oder Dritte beantragen.

(2) Der Antrag kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen gestellt werden.

(3) Die Verwaltung bereitet eine Beschlussvorlage vor und veröffentlicht diese nach der in der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen festgelegten Weise. Dadurch werden die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Grevesmühlen aufgerufen, innerhalb von vier Wochen zusätzliche Begründungen beziehungsweise Einwände geltend zu machen. Die Begründungen oder Einwände sind jeweils zu belegen.

(4) Nach Ablauf der Einspruchsfrist prüft der Hauptausschuss den Antrag und spricht eine Empfehlung für die Stadtvertretung aus.

(5) Die Stadtvertretung entscheidet abschließend über den Antrag.

(6) Die Verleihung, Beendigung oder Aberkennung der Ehrenbürgerschaft bedarf jeweils eines Beschlusses der Stadtvertretung mit der Mehrheit aller Mitglieder der Stadtvertretung.

### **§ 4**

#### **Form und Frist**

(1) Die Ehrenbürgerschaft wird in Form einer Urkunde verliehen. Die Urkunde ist vom Bürgermeister und seinem Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

(2) Die Verleihung des Titels „Ehrenbürgerin oder Ehrenbürger der Stadt Grevesmühlen“ ist an keinen Zeitraum gebunden.

(3) Der Ehrenbürgertitel kann einer Person nur einmal verliehen werden.

## **§ 5 Rechte**

Mit der Auszeichnung sind keine besonderen Rechte für die Geehrten verbunden.

## **§ 6 Archivierung**

Die Unterlagen über die Verfahren zu Ehrenbürgerschaften sind dauerhaft zu archivieren.

## **§ 7 In Kraft treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Grevesmühlen, 15.04.2013

Jürgen Ditz  
Der Bürgermeister